



Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Die Landeswahlleiterin NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Dienstanschrift
Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2620

Aktenzeichen
12-35.07.01

10. Januar 2005

Geszentwurf zu Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz), Drucksache 13/6237
Anhörung des Hauptausschusses am 13. Januar 2005
Anlagen: - 1 -

Anbei übersende ich meine Stellungnahme zu dem Geszentwurf mit der Bitte, diese an den Vorsitzenden des Hauptausschusses weiterzuleiten.

Helga Block
(Helga Block)



Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Die Landeswahlleiterin NRW, 40190 Düsseldorf

Dienstanschrift
Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf
Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2570
Aktenzeichen

10. Januar 2005

Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlge- setzes (Drucksache 13/6237)

Stellungnahme

Durch die vorgesehenen Änderungen des Landeswahlgesetzes (LWahlG) soll das Erfordernis der mindestens dreimonatigen Sesshaftigkeit am Wahltag in Nordrhein-Westfalen sowohl für das aktive als auch für das passive Wahlrecht (vergleiche insoweit § 4 Abs. 1 LWahlG) entfallen.

Zur Begründung wird im Gesetzentwurf auf die Erfahrungen der letzten Wahlen hingewiesen, die deutlich gemacht haben, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht verständlich ist, dass sie aufgrund eines Umzugs innerhalb von drei Monaten vor der Wahl vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Aus der Sicht der Landeswahlleiterin, die mit der Durchführung und Organisation von Wahlen in Nordrhein-Westfalen betraut ist, kann ich diese Einschätzung bestätigen. Zuletzt bei den Kommunalwahlen im Herbst 2004 hat es zahlreiche Beschwerden über die entsprechende Dreimonatsregelung im Kommunalwahlrecht gegeben. Dem Petitionsausschuss des Landtags liegen dazu auch einige Petitionen vor.

1/10

Um dem Bedürfnis nach größtmöglicher Partizipation an der Wahl und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zu entsprechen, hat der Landesgesetzgeber seit der letzten Landtagswahl bereits eine Änderung der Voraussetzungen der Wahlberechtigung vorgenommen:

Mit der Neuregelung von März 2002 gilt das Erfordernis der dreimonatigen Sesshaftigkeit in Nordrhein-Westfalen nicht mehr für Personen, die hier früher wahlberechtigt waren und dann nach NRW zurückgekehrt sind.

Diese Neuregelung, die vor allem für Personen relevant ist, die aus beruflichen Gründen oder zu Studienzwecken das Land für einige Zeit verlassen haben, konnte bisher in der Praxis noch nicht erprobt werden.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf strebt der Gesetzgeber den gänzlichen Wegfall der Dreimonatsfrist an.

- **Rechtliche Zulässigkeit**

Die vorgesehene Regelung begegnet aus folgenden Gründen keinen (verfassungs-) rechtlichen Bedenken:

Die bisherige Regelung, nach der wahlberechtigt ist, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der vergleichbaren, auf die Bundesrepublik Deutschland bezogenen Regelung im Bundeswahlgesetz als verfassungsmäßig angesehen werden. Danach gehört das vom Bundesverfassungsgericht so bezeichnete „Erfordernis der Sesshaftigkeit im Wahlgebiet“ im Bundeswahlgesetz (BWG) zu den „traditionellen Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl, die der Verfassungsgeber vorgefunden hat“ (BVerfGE 58, 202, 205, u.a. mit Hinweis auf das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869). Die in § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG getroffene Regelung verletze daher den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl nicht. Der Gesetzgeber habe sich dabei von der Erwägung leiten lassen, dass als wahlberechtigte „Aktivbürger“ nur Deutsche qualifiziert werden können, bei denen objektive Merkmale vorliegen, die es gewährleisten erscheinen

lassen, dass sie am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess informiert mitwirken (BVerfG NJW 1991, 689).

Zum Erfordernis der Sesshaftigkeit im Kommunalwahlrecht hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, die Voraussetzung eines mindestens dreimonatigen tatsächlichen Aufenthalts in der Gemeinde für die Wahlberechtigung und eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts für die Wählbarkeit im bayerischen Gemeindewahlrecht trage dem Gedanken Rechnung, dass die durch Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistete gemeindliche Selbstverwaltung durch das Volk in der Gemeinde demokratisch legitimiert und von der Mitwirkung solcher Bürger getragen sein solle, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und in besonderer Weise verbunden seien (BVerfG NVwZ 1993,55). Es gehöre zum Wesen der in den überschaubaren Verhältnissen des 19. Jahrhunderts gewachsenen kommunalen Selbstverwaltung, dass die Auslese der Kandidaten für die kommunalen Wahlkörperschaften jedenfalls auch örtlich müsse bestimmt werden können und daher nicht *ausschließlich* den ihrem Wesen und ihrer Struktur nach in erster Linie am Staatsganzen orientierten politischen Parteien vorbehalten werden dürfe (BVerfGE 11, 266, 276).

Nach dieser Rechtsprechung ist der einfachgesetzliche Ausschluss vom Wahlrecht wegen Nichterfüllung des Erfordernisses eines dreimonatigen Aufenthalts im Wahlgebiet verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dieses Erfordernis stellt eine zulässige Einschränkung des in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 31 Abs. 1 der Landesverfassung genannten Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl dar. Das Verfassungsrecht gebietet weder eine solche Beschränkung, noch verbietet es deren Aufhebung (vgl. *Schreiber*, DÖV 1974, 829, 830 f. zu einem Wahlrecht für Auslandsdeutsche).

Wenn der Landesgesetzgeber die Beschränkung der Dreimonatsfrist als Voraussetzung für die Wahlberechtigung aufhobe und damit bisher Ausgeschlossenen die Teilnahme an der Wahl ermögliche, bedürfte er dafür keines besonderen rechtfertigenden Grundes im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Einschränkung des Wahlrechts (vgl. BVerfGE 11, 266, 272; 36, 139, 141; 95, 408, 418). Vielmehr liegt es im Interesse der Verwirklichung der Grundentscheidung der Verfassung für die parlamentarisch-repräsentative Demokratie, dass die Staats-

ordnung eine möglichst breite Legitimationsgrundlage hat, dass bei der Wahl eine möglichst breite Allgemeinheit erreicht wird (*Schreiber*, aaO, S. 831). Dies entspricht auch dem für die Demokratie konstituierenden Gleichheitsgebot. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gehört zu den speziellen wahlrechtlichen Gleichheitsgrundsätzen (BVerfGE 99, 1, 10 ff.).

Der Gesetzgeber der Gegenwart kann im Zeitalter der modernen Kommunikationsmedien zu Recht davon ausgehen, dass auch die innerhalb der letzten drei Monate vor der Landtagswahl nach Nordrhein-Westfalen Zugezogenen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess informiert mitwirken. Von nur beschränkt überschaubaren Verhältnissen wie im 19. Jahrhundert (vgl. oben, BVerfGE 11, 266, 276) lässt sich heute nicht mehr sprechen. Es begegnete daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Gesetzgeber auch den kurz vor der Wahl Zugezogenen ein Wahlrecht für das Parlament der künftigen Legislaturperiode einräumte. Neu Zugezogene werden von neuen Landesgesetzen oder Änderungsgesetzen prinzipiell genauso betroffen wie bisher Wahlberechtigte, solange sie in Nordrhein-Westfalen wohnen.

Ein Blick auf die Regelungen zur Bundestagswahl bestätigt diese Einschätzung:

Nach § 12 Bundeswahlgesetz sind die sog. Auslandsdeutschen wahlberechtigt zur Bundestagswahl. Dafür reicht z.B. ein dreimonatiger Aufenthalt in Deutschland im Zeitraum von 25 Jahren vor der Wahl. Damit sind Deutsche zur Teilnahme an der Bundestagswahl berechtigt, deren politische Meinungsbildung zur Wahlentscheidung seit vielen Jahren vor der Wahl nur auf Informationen beruht, die im Ausland zugänglich sind. Ungleich einfacher dürfte es sein, sich kurz vor der Landtagswahl vor Ort oder über die auch im Internet verfügbaren Nachrichten über die regionale Politik ausreichend zu informieren.

Was für die Erweiterung des aktiven Wahlrechts durch Streichung der Dreimonatsfrist gilt, gilt prinzipiell auch für das passive Wahlrecht (vgl. *Schreiber*, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, 2002, § 1 BWG Rdnr. 9). Es gibt verfassungsrechtlich keinen zwingenden Grund, innerhalb der letzten drei Monate bis zum 48. Tag vor der Wahl (letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen, §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG) neu zugezogene Kandidaten der Parteien oder

parteilose Bewerber von der Landtagswahl auszuschließen. Vielmehr entspricht deren Einbeziehung demokratischen Grundsätzen.

Rechtliche bzw. rechtspolitische Bedenken gegen den Gesetzentwurf ergeben sich auch nicht unter dem Aspekt der praktischen Umsetzung oder der Zweckmäßigkeit der Regelungen. Die Abwicklung des Wahlgeschehens wird durch die Abschaffung der Dreimonatsfrist nämlich nicht in einer Weise erschwert, die Ursache für nennenswerte Fehler sein könnte oder zur Unrichtigkeit des Wahlergebnisses führen könnte.

- **Tatsächliche Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit**

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass nach den bisherigen Größenordnungen von Zuzügen nach NRW eher eine kleine Zahl von relevanten Fällen zu erwarten ist. Legt man die Daten des LDS für das Jahr 2003 zugrunde und berücksichtigt man zusätzlich die Erfahrungswerte zur Wahlbeteiligung, so dürfte man vermutlich von ca. 14 neu hinzuziehenden Wählern pro Monat und Gemeinde ausgehen. Dies ist ein Durchschnittswert pro Gemeinde, realistisch wird es in Großstädten mehr Zuzüge geben als in kleineren Gemeinden im ländlichen Raum.

Für die Wahlorganisation ist nach der vorgeschlagenen Abschaffung der Dreimonatsfrist vor allem die korrekte Erstellung und kontinuierliche Aktualisierung des Wählerverzeichnisses von Bedeutung.

Diese Aufgabe ist an sich nicht neu und für die Gemeinden Routine, es müssen allerdings andere Fristen als bisher berücksichtigt werden.

Die bereits eingangs erwähnte "Ehemaligenregelung" im geltenden § 1 Satz 2 LWahlG, wonach frühere Bürger des Landes, die nach NRW zurückkehren, nicht (mehr) der Dreimonatsregelung unterliegen, ist bisher noch nie zur Anwendung gekommen. Der Vollzug dieser Regelung erfordert aber einen größeren Verwaltungsaufwand als die gänzliche Abschaffung der Dreimonatsfrist. Zur Feststellung der Wahlberechtigung sind nämlich Recherchen darüber anzustellen, wann und wie lan-

ge wer einmal wo in NRW gewohnt hat. Bei der Einführung dieser Regelung im Jahre 2002 ist der Gesetzgeber - wie ich meine zu Recht - davon ausgegangen, dass diese Aufgabe von den Kommunen zu bewältigen ist. Erst recht dürfte das für die nun vorgeschlagene einfachere Regelung gelten.

Wahlorganisatorisch sind in erster Linie Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dem Stichtag (35. Tag vor der Wahl, siehe § 16 LWahlG) von Bedeutung.

Nach den nun vorgeschlagenen Regelungen ist sichergestellt, dass auch den nach Nordrhein-Westfalen Zugezogenen, die sich erst nach dem Stichtag angemeldet haben und deshalb nicht nach § 10 Abs. 1 LWahlO in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, die Teilnahme an der Wahl ermöglicht wird. Auch sie sind nach dem im Entwurf des Änderungsgesetzes zum Landeswahlgesetz vorgesehenen § 16 Abs. 1 Satz 3 in das Wählerverzeichnis einzutragen. Nach dem Referentenentwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung, der den Fraktionen im Landtag mit Schreiben vom 29.11.2004 zur Kenntnis gegeben worden ist, soll die Eintragung spätestens am ersten Werktag nach der Anmeldung erfolgen. Die Eintragung ist grundsätzlich nur bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich, der spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl, erfolgt (§ 16 Abs. 1 LWahlO). Ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis vor dessen Abschluss zeitlich nicht mehr möglich, können die Betroffenen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LWahlG einen zur Teilnahme an der Wahl selbstständig (ohne Eintragung im Wählerverzeichnis) berechtigenden Wahlschein beantragen, weil sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist, d.h. nach dem 16. Tag vor der Wahl (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 LWahlG) herausgestellt hat (vgl. auch Begründung des Gesetzentwurfs).

Nach dem o.g. Referentenentwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung sollen die von außerhalb des Landes zugezogenen Wahlberechtigten, die nicht mehr vor Abschluss des Wählerverzeichnisses in dieses eingetragen werden können, bei der Anmeldung ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beantragung eines selbstständigen Wahlscheines hingewiesen werden. Ein solcher Hinweis lässt sich organisatorisch sicherstellen, etwa indem das Wahlamt das Meldeamt besonders auf diese Hinweispflicht aufmerksam macht und ggf. dem Meldeamt ein ent-

sprechendes Merkblatt zur Aushändigung an die Betroffenen zur Verfügung stellt. Ein unverhältnismäßiger Aufwand steht nicht zu erwarten. Dies auch deshalb nicht, weil die Zahl derjenigen bisher nicht in Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen, die sich erst in den letzten Tagen vor der Wahl in einer NRW-Gemeinde angemeldet haben und nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, je betroffener Gemeinde im Allgemeinen sehr gering sein dürfte.

Auch die Ausübung der Briefwahl ist nach der vorgesehenen Neuregelung ungehindert möglich. Besonderes Augenmerk gilt dabei denjenigen, die erst kurz vor dem Wahltermin nach Nordrhein-Westfalen umziehen.

Auch für sie ist die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl möglich:

Nach dem o.g. Referentenentwurf sollen sie nach Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Die Wahlbenachrichtigung soll nach § 11 Abs. 2 Nr. 7 LWahlO die Belehrung über die Beantragung eines (unselbstständigen, an die Eintragung in das Wählerverzeichnis gekoppelten) Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen enthalten. Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen, werden sie ihm nicht - wie regelmäßig erforderlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 LWahlO) - mit dem Wahlschein zugesandt, nachträglich noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen (§ 18 Abs. 4 Satz 2 LWahlO). Wird ihm die Wahlbenachrichtigung noch bis am Freitag vor der Wahl zugestellt, kann er - wie alle Wahlberechtigten - einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen grundsätzlich nur noch an diesem Tage bis 18.00 Uhr beantragen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 LWahlO; Ausnahmen nach § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3), auch persönlich bei der Gemeinde (i.d.R. Wahlamt). Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich beim Bürgermeister ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben (§ 18 Abs. 6 LWahlO). Auf die Möglichkeit der persönlichen Abholung wird in der Wahlbenachrichtigung hingewiesen (s. Anlage 1 LWahlO), auf die Möglichkeit der Abgabe des Wahlbriefs (auch durch einen Dritten) beim Bürgermeister bis am Wahltag um 18.00 Uhr in dem Merkblatt für die Briefwahl bei den Briefwahlunterlagen (Anlage 8 LWahlO). Kann der Betroffene zeitlich nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhält er bei der Anmeldung den Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung eines selbstständigen Wahl-

scheines bis am Wahltag, 15.00 Uhr (s.o.). Wird er zwar noch in das Wählerverzeichnis eingetragen, erhält er aber die Wahlbenachrichtigung nicht mehr am Freitag vor der Wahl und dann so rechtzeitig, dass er an diesem Tag noch bis 18.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann (ggf. durch persönliches Vorstelligwerden bei der Gemeinde), kommt die Beantragung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen analog § 18 Abs. 4 Satz 2 LWahlO bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, in Betracht. Die Ausschlussfrist nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LWahlO (Freitag vor der Wahl, 18.00 Uhr) kann ihm in diesem Fall nicht entgegengehalten werden. Die Gemeinden würden im Falle der Gesetzesänderung und der entsprechenden Anpassung der Landeswahlordnung im Erlasswege Hinweise zum näheren Verfahren erhalten (etwa Ausgabe von Merkblättern durch die Meldebehörde bei der Anmeldung).

Ein Aspekt der bisherigen Diskussion zum Wegfall der Dreimonatsfrist ist die Frage, ob das Wahlergebnis durch die Begründung von Scheinwohnsitzen, die sogleich nach der Wahl wieder aufgegeben werden, verfälscht werden könnte.

Dazu ist zunächst anzumerken, dass diese Möglichkeit der Manipulation auch beim Fortbestehen der bisherigen Regelung eröffnet ist. Sie könnte mit dem Wegfall der Frist allenfalls erleichtert werden. Nach meiner Einschätzung handelt es sich dabei um ein Randproblem, das aus folgenden Gründen gegenüber dem Zugewinn an Wahlpartizipation der "ehrlichen" Wähler nicht von tragender Bedeutung ist:

Es steht nicht zu erwarten, dass erst kurz vor der Wahl nach Nordrhein-Westfalen Zugezogene in größerer Zahl sich bei der Meldebehörde anmelden, ohne tatsächlich eine Wohnung zu beziehen, ebenso wenig, dass tatsächlich Zugezogene alsbald nach der Landtagswahl in größerer Zahl wieder ausziehen. Das Beziehen einer Wohnung im melderechtlichen Sinne (§ 13 Abs. 1 MG NRW) erfordert eine auf eine gewisse Dauer angelegte tatsächliche Inanspruchnahme der Wohnung für die Angelegenheiten des täglichen Lebens (vgl. *Schreiber*, Handbuch, aaO, § 12 BWG Rdnr. 16; BVerwG NVwZ 1996, 893). Wer in diesem Sinne keine Wohnung hat, ist nach § 1 LWahlG nicht wahlberechtigt. Er erwirbt das Wahlrecht auch nicht allein durch die melderechtliche Anmeldung, der lediglich eine indizielle Bedeutung für den realen Bezug einer Wohnung zukommt (*Schreiber*, aaO).

Bei der Anmeldung einer Scheinwohnung zum Zwecke der Eintragung in das Wählerverzeichnis und damit zur Ermöglichung der Teilnahme an der Wahl kommt die Erfüllung des Straftatbestandes nach § 107a Nr. 1 StGB (Fälschung von Wahlunterlagen) in Betracht, bei anschließender unbefugter Wahl eine Wahlfälschung nach § 107b StGB (BVerfG NVwZ 1993, 55; *Schreiber*, aaO, Rdnr. 17). Wer der Meldebehörde unrichtige Angaben über seine Wohnung macht, begeht ggf. eine mit einem Bußgeld bis zu eintausend Euro bewehrte Ordnungswidrigkeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 MG NRW. Diese Straf- und Bußgeldandrohungen machen Verstöße in größerer Zahl unwahrscheinlich. Die Betroffenen müssen damit rechnen, dass der Nichtbezug der Wohnung der Meldebehörde bekannt wird, entweder schon bei der Anmeldung (z.B. Angabe einer bereits bewohnten oder einer nicht vorhandenen Adresse, Fragen nach dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bei mehreren Wohnungen) oder später (etwa aufgrund anderer Anmeldungen, durch Hinweise Dritter). Liegen der Meldebehörde im Hinblick auf Anmeldungen unmittelbar von außerhalb des Landes in die Gemeinde zugezogener Personen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Melderegisters vor (etwa verdächtige Häufung von Anmeldungen wenige Tage vor der Wahl), so hat sie den Sachverhalt nach § 4a Abs. 2 MG NRW von Amts wegen zu ermitteln.

Mit dem Wegfall der Dreimonatsfrist entfällt diese über § 4 LWahlG auch für die Wählbarkeit. Die praktischen Auswirkungen dürften aber kaum relevant sein, da innerhalb der letzten drei Monate Zugezogene nur noch in einem engen Zeitfenster nominiert werden können. (Die Dreimonatsfrist beginnt für die Landtagswahl 2005 am 22.2.2005, Fristablauf für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 4.4.2005.)

Im Ergebnis sehe ich daher keine rechtlichen oder tatsächlichen Bedenken gegen die Abschaffung der Dreimonatsfrist.

Die Einführung einer anderen, kürzeren Frist, z.B. indem die Wahlberechtigung von einer Sesshaftigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses (35. Tag vor der Wahl) abhängig gemacht wird, halte ich dagegen für keine geeignete Lösung.

Dem Grundanliegen der Entwurfsverfasser, nämlich einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung im Hinblick auf die modernen Möglichkeiten der Informationen über das politische Geschehen, würde mit einer kürzeren Frist nicht entsprochen. Ein zwingender Grund für die Beibehaltung einer Frist aus den wahlorganisatorischen Abläufen ist nicht ersichtlich, so dass es an einer Rechtfertigung für die neue kürzere Frist fehlte.

Wenn der Gesetzgeber sich entschließt, das LWahlG innerhalb einer Legislaturperiode zum 2. Mal zu ändern, bevor die erste Änderung bei einer Wahl zur Anwendung kommen konnte, dann spricht mehr für eine "große" Lösung als eine erneute Korrektur in engen Grenzen.